



SCHULSPRENGEL MERAN/UNTERMAIS

39012 Meran, Matteottistraße 42

Tel. 0473 237626 E-Mail: ssp.meranuntermais@schule.suedtirol.it

Akkreditierung von außerschulischen Bildungsträgern

Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates des SSP Meran/Untermais Nr.6 vom 27.04.2016

<p>Antrag um Akkreditierung</p>	<p>Alle Vereine und Organisationen, welche Interesse an der Anerkennung als außerschulischer Bildungsträger laut Beschluss der Landesregierung vom 16. Juni 2015, Nr. 721 müssen das entsprechende Gesuchsformular, welches im Schulsekretariat und auf der Homepage des Schule bereitgestellt wird, innerhalb 15. September vollständig ausgefüllt im Schulsekretariat einreichen. Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden, welcher die Einhaltung angeführter Kriterien unter Übernahme der strafrechtlichen Verantwortung bestätigt. Für Vereine mit eigenständigen Untersektionen kann der Antrag vom jeweiligen Sektionsleiter gestellt werden. Von der Akkreditierungspflicht ausgenommen sind die Musikschulen des Landes und der Südtiroler Sanitätsbetrieb.</p>
<p>Anerkannte Bildungstätigkeiten</p>	<p>Die Schule erkennt neben der Bildungstätigkeit in den Musikschulen des Landes auch solche an, welche von Sportvereinen und anderen kulturell und erzieherisch tätigen Vereinigungen und Organisationen durchgeführt werden, sofern sie die von der Schule vorgegebenen Kriterien erfüllen. Anerkannt wird auch die Bildungstätigkeit im Rahmen von Therapien, welche durch den Sanitätsbetrieb oder durch private Therapeuten durchgeführt werden. Für die Anerkennung des Instrumentalunterrichtes der Musikschule Dorf Tirol gilt derselbe Berechnungsmodus wie bei den Musikschulen des Landes.</p>
<p>Auflagen für die Vereine und Organisationen</p>	<p>Die Vereine und Organisationen erklären, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule und den Rahmenrichtlinien des Landes übereinstimmt; • es sich um eine organisierte und regelmäßige Tätigkeit handelt; • das Bildungsangebot insgesamt mindestens 27 Stunden umfasst, wobei die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen nicht eingerechnet werden darf; • die Bildungstätigkeit von qualifizierten und volljährigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ausgeführt wird; • die Bildungstätigkeit von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ausgeführt wird, welche keine Verurteilung gemäß Art. 600-bis, 600-ter, 600-quater, 600-quinquies oder 609-undecies (Kinder- und Jugendschutzbestimmungen) des Strafgesetzbuches aufweisen; • die Bildungstätigkeit außerhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt wird; • es sich nicht um Bildungstätigkeit mit politischer oder

	<p>parteilicher Ausrichtung handelt;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schüler/innen bei der Bildungstätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen; • die An- oder Abwesenheit der Schüler/innen dokumentiert wird und der Schule bis spätestens 25. Mai zur Kenntnis gebracht wird; • sie bei häufiger Abwesenheit der Schülerin/des Schülers von der Bildungstätigkeit (mehr als 25%) die Abwesenheitsgründe angeben. Ungerechtfertigte Absenzen können zum Ausschluss von der Freistellung im nachfolgenden Schuljahr führen. Daneben zählt die außerschulische Bildungstätigkeit zum persönlichen Jahresstundenplan des Schülers/der Schülerin; Abwesenheiten von insgesamt mehr als einem Viertel können Auswirkungen auf die Gültigkeit des Schuljahres haben. • die Schule vom Verein unmittelbar informiert wird, wenn ein/e Schüler/in das Bildungsangebot im Lauf des Schuljahres nicht mehr besucht; • die Schuldirektorin oder eine von ihr schriftlich beauftragte Person jederzeit Auskunft und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der erklärten Kriterien erhält. <p>Die von der Schule durchgeführte Akkreditierung gilt bis auf Widerruf.</p>
Bestätigung der Akkreditierung	Der Schulrat delegiert die Bestätigung der Akkreditierung an die Schulführungskraft, welche den Schulrat in seiner nächsten Sitzung über angenommene und begründet abgelehnte Akkreditierungen informiert. Der Schulrat kann die Entscheidungen der Schulführungskraft begründet revidieren.
Rückmeldung über die erfolgte Akkreditierung	Alle akkreditierten Vereine und Organisationen werden in eine Liste aufgenommen, welche auf der Homepage der Schule veröffentlicht wird. Organisationen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden bis spätestens 30. September darüber informiert. Anträge, welche nach dem 15. September eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Widerruf der Akkreditierung	Eine sofortige Aberkennung der Akkreditierung kann durch die Schulführungskraft erfolgen, wenn die verlangten Kriterien nicht eingehalten werden oder die Übermittlung der Teilnahmebestätigungen der Schüler am Ende des Schuljahres nicht termingerecht erfolgt.
Antrag um Teilbefreiung von der Pflichtquote	Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen das entsprechende Gesuchsformular, welches im Schulsekretariat und auf der Homepage der Schule bereitgestellt wird, innerhalb 15. September vollständig ausgefüllt im Schulsekretariat einreichen. Für jeden Schüler/jede Schülerin kann nur ein Gesuch gestellt werden.
Auflagen für die Erziehungsverantwortlichen	<p>die Erziehungsverantwortlichen erklären, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verantwortung für die Auswahl eines qualitätvollen Bildungsangebotes für ihr Kind übernehmen; • ein Bildungsangebot wählen, welches sich mit den Pflichtunterrichtszeiten ihres Kindes nicht überschneidet; • den Schulsprengel Meran/Untermals von jeglicher

	<p>finanziellen Forderung, für Spesen, welche durch den Besuch der genannten Tätigkeit anfallen, entheben;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verantwortung für den Hin- und Rückweg für den Besuch der genannten Bildungstätigkeit übernehmen; • die Schuldirektion schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn ihr Kind die Bildungstätigkeiten im Laufe des Schuljahres abbricht.
Umfang der Teilbefreiung	Schüler/innen welche ein außerschulisches Bildungsangebot besuchen, das mindesten 27 Jahresstunden umfasst, erhalten eine Befreiung von 34 Stunden im Bereich der Pflichtquote. Es ist ihnen darüber hinaus jedoch auch möglich, weitere Pflichtquotenangebote der Schule zu besuchen. Alle Stunden, welche die 68 Jahresstunden in der Pflichtquote überschreiten, fließen in den Wahlbereich ein.
Bestätigung der Anwesenheit durch die außerschulischen Bildungsträger	Innerhalb 25. Mai eines jeden Schuljahres übermitteln die außerschulischen Bildungsträger der Schule eine Bestätigung zum regelmäßigen Besuch der anerkannten Tätigkeit der Schülerin/des Schülers. Haben diese weniger als etwa 75% der angebotenen Stunden besucht, geben der Bildungsträger und die Erziehungsberechtigten Hinweise zu den Abwesenheitsgründen. Der Klassenrat entscheidet, ob diese Gründe gerechtfertigt waren. Wird die Begründung als nicht gerechtfertigt angesehen, kann dies gegebenenfalls zum Ausschluss von der Freistellung im nachfolgenden Schuljahr führen.
Abmeldung vom außerschulischen Bildungsangebot	Bei Abmeldung und Nichtbesuch des außerschulischen Bildungsangebotes im Laufe des Schuljahres muss eine sofortige Meldung an die Schule erfolgen. Die Schülerin/der Schüler wird daraufhin von der Schule nach Möglichkeit einem Angebot in der Pflichtquote zugewiesen. Erfolgt die Abmeldung vom außerschulischen Bildungsangebot nach Abschluss der schulischen Pflichtquotenangebote, so tritt die Regelung gemäß dem vorangegangenen Absatz in Kraft.